

anstaltet. (Vgl. Alban Stolz, Nachtgebet meines Lebens, nach dem Tode des Verfassers herausgegeben und durch Erinnerungen an Alban Stolz ergänzt von Jacob Schmitt, Freib. 1885; J. M. Hägele, Alban Stolz, nach authentischen Quellen, 3. Aufl., Freiburg 1889.) [Jacob Schmitt.]

Storch, Ambrosius, s. Belargus.

Storch (Storf, Belargus, Siconia), Nicolaus, ein religiös-politischer Schwärmer des 16. Jahrhunderts, wurde geboren in Zwidau, wo er beim Beginne der lutherischen Neuerung als Tuchweber arbeitete. Als im J. 1520 Thomas Münzer (s. d. Art.) seine Umsturzideen in Zwidau zu predigen begann, fand er an Storch einen sehr rührigen Gesinnungsgenossen. Der bibelfundige Tuchmacher, dem Münzer das Zeugniß ausstellte, daß er die heilige Schrift besser verstehe als alle Priester, gewann bald durch seine Winkelpredigten zahlreiche Anhänger; besonders verstand er es, in den niederen Schichten des Volkes sich Geltung zu verschaffen. Er rühmte sich göttlicher Offenbarungen und erklärte sich dazu berufen, an Stelle der alten Gesellschaftsordnung ein neues Reich Christi zu gründen. In diesem Reiche sollte kein äußerer Cultus, kein äußeres Geßetz mehr gelten, keine weltliche Obrigkeit befehlen; alle Menschen sollten einander gleich, alle Güter gemeinsam, alle sollten Priester und Könige sein. Zwölf Apostel und 72 Jünger, als deren Herr und Meister Münzer galt, wurden ausgewählt. Schon drohte ein Aufruhr auszubrechen, da verbot der Magistrat Münzer das Predigen und ließ viele Tuchknappen in das Gefängniß werfen. Storch selber wurde Ende 1521 vor den Rath gefordert, um sich wegen einiger Irrlehren über Taufe und Ehe zu verantworten. Er erschien jedoch nicht, sondern begab sich mit zweien seiner Genossen nach Wittenberg, um dort sein neues Evangelium zu verkünden. Auf Melancthon, dem sie ihre seltsamen Ansichten vortrugen, machten die Zwidauer Propheten einen tiefen Eindruck; namentlich setzten ihn ihre Einwendungen gegen die Kindertaufe in nicht geringe Verlegenheit. Storch betrachtete damals die Frage von der Taufe noch als eine untergeordnete; als er aber ein Jahr später mit dem Kölner Schwärmer Dr. Gerhard Westerberg nach Wittenberg zurückkam, sprach er, wie Luther berichtet, von nichts Anderem mehr als von der Taufe der Kinder. Es wird ihm denn auch die Einführung des Wiedertaufens zugeschrieben. In den Jahren 1522 bis 1524 durchstreifte Storch das Thüringer Land, in Städten und Dörfern seine Lehre ausstreuend; er wurde hier ein Haupturheber des Bauernkrieges (s. d. Art.). Im Sommer 1524 erschien er in Straßburg; seine Anwesenheit machte sich dort bald bemerkbar, und es begann in den unteren Handwerkerkreisen sich zu regen. Da ließ der Rath, der dadurch auf ihn aufmerksam wurde, Storch verhaften und wies ihn gleich darauf aus der Stadt. Auf seinen Irrfahrten gelangte er nun nach Hof im Voigtlande, wo er mehrere Monate

sich aufhielt und von Manchen als ein Prophet verehrt wurde. Während des Bauernkrieges z. J. 1525 entkam er heimlich nach Nürnberg und starb dort noch in demselben Jahre im Spital als ein unbekannter Fremdling. (Vgl. A. Schmitt, Nicolaus Storch, der Anfänger der lutherischen Wiedertäufer, Zwidau 1880. Dazu die reichen Verichtigungen und Ergänzungen von G. Kaverau, in d. Theol. Literaturzeitung 18. 558—561; Janssen, Gesch. des deutschen Volkes II, 18. Aufl. [1897], 231 f.) [A. Schmitt.]

Straßo, Balafried, s. Balafried.

Straße, s. Strafgewalt der Kirche.

Strafen im Alten Testament werden im Allgemeinen auf dem Grundsätze der Vergeltung (Ex. 21, 24 f.) und Wiedervergeltung (Ex. 21, 35 ff.), woneben der Grundsatz der Abschreckung nur eine untergeordnete Stelle einnimmt (Deut. 17, 13; 19, 20). Die alttestamentliche Strafgesetzgebung zeichnet sich vor andern Strafgesetzgebungen durch große Milde aus. Sie kennt z. B. keine Striggen und Strafe im Wiederholungsfalle, keine Peinigen und Torturen bei der Untersuchung, keine läufigen Qualen und Martern bei der Todesstrafe und schreibt ausdrücklich vor, daß nicht die Eltern die Kinder oder statt der Kinder die Kinder bestraft werden sollen (Deut. 24, 16; vgl. Lev. 14, 6), welches letztere übrigens nur eine notwendige Consequenz von dem Grundsätze der Wiedervergeltung war. Die besonderen Strafarten, welche das mosaische Geßetz anordnet, sind Todesstrafen, Leibesstrafen und Vermögensstrafen. — I. Todesstrafen werden im Geßetz an zwei ausdrücklich genannt, nämlich die Enthauptung und die Steinigung. Unter diesen verstehen die alten Rabbinen die Enthauptung (Sanhedrin 7, 3). Neuere Gelehrte haben jedoch dieses für unrichtig und behaupten, der Verbrecher sei eben „todt gestochen oder gehängt worden, wie es gehen wollte“ (Winer, Bibl. Wörterbuch II, 3. Aufl., Leipzig 1848, 11), was machen zu dem Ende den für diese Strafe gebräuchlichen Ausdruck „*וְהָרְגוּ*“ oder „*וְהָרְגוּ*“ im Umstand, daß die Enthauptung im mosaischen Geßetze nie erwähnt werde, geltend (Jahrb. Archäologie II, 2, Wien 1802, 347 f.). Dagegen ist aber zu bemerken, daß eine Hinrichtung der rührten Art mit dem Schwerte im mosaischen Geßetze eben auch nicht erwähnt wird, und daß der Ausdruck „*וְהָרְגוּ*“ mit dem Pentateuch ganz fremd ist und in den späteren Schriften des Alten Testaments immer nur an solchen Stellen vorkommt, wo nicht von der Vollziehung, sondern von formloser tumultuarischer Verurtheilung derselben die Rede ist. Außerdem ist bekannt, daß die Enthauptung im Alterthum bei den Völkern (vgl. Gen. 40, 19) und bei den Römern üblich war (Xenoph. Anab. 2, 6, 1; Strab. 15, 3, 17), und selbst in den biblischen Schriften